

.....  
Haydnweg ... oder Karlsruher Str. ....  
45478 Mülheim

Mülheim, den 03.08. 2010

An das  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstr. 39  
40213 Düsseldorf

Klage ....., Antragsteller/in

./.

**Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim a.d. Ruhr, Antragsgegnerin**

wegen „Erhebung eines Beitrages für die Kanalbaumaßnahme Haydnweg, von Karlsruher Straße bis Beethovenstraße“ mit Bescheid vom 08.07.2010, A.z.: 66-11/10-03-Os und 000011-071 (Anlage 3)

Hiermit beantrage ich,

....., als Mitglied der Eigentümergemeinschaft (ETG) Karlsruher Straße/Haydnweg per Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt Mülheim für meine Wohnung Nr. 71, Karlsruher Straße 12, für die Kanalerneuerung im Haydnweg herangezogen,

den o.g. Bescheid außer Kraft zu setzen und die Stadt Mülheim zur Rückzahlung der zu Unrecht von mir gezahlten 340,40 € zu verurteilen,

weil für die Sanierung dieses Teilstück des Kanals Haydnweg eine Unterhaltungsmaßnahme zur Instandsetzung ausreichend gewesen wäre. Insofern, als das Kanalstück zur Erschließung des zusätzlichen Baugebietes des Baugebietes M 21 „Blötter Weg/Hundsbuschstr.“ vergrößert werden musste, dürfen die Kosten nicht den bisherigen Anliegern als „Erschließungskosten“ in Rechnung gestellt werden, zumal das neue Baugebiet des M 21 von jeher, d.h. bereits lange vor dem 2. Weltkrieg, als Fläche für den Gemeinbedarf (Stadion des VfB Speldorf) ausgewiesen war. Die Anlieger des Haydnweg mussten immer davon ausgehen, dass dies so bliebe. Der für sie 1931 verlegte Kanal war ausreichend, wurde von ihnen durch Erschließungsgebühren bezahlt und hätte nur instand gehalten werden müssen, wofür die Anlieger des Haydnweg schließlich seit Jahrzehnten Gebühren bezahlt haben. Wenn die Stadt Mülheim nun den bisherigen Fußballplatz umnutzt in Wohnbauflächen, um u.a. die Modernisierung des Ruhrstadions in Mülheim/Styrum zu finanzieren, und deshalb einen größeren Kanal benötigt, so muss sie das entweder selbst tragen oder den zukünftigen Grundstückseigentümern auf den Flächen des heutigen Stadions als Erschließungskosten in Rechnung stellen.

Für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten eine Berechtigung der Stadt Mülheim zur Erhebung von Erschließungskosten für die heutigen Anlieger anerkennen würde, beantrage ich hiermit hilfsweise,

1. den objektiv ungerechten Aufteilungsschlüssel der Beiträge zwischen den verschiedenen Anliegern des Haydnweg für ungültig zu erklären und die Stadt Mülheim zu verurteilen, für den Fall der gerichtlich zuerkannten grundsätzlichen Beitragsberechtigung, die Beiträge entsprechend der real an den Kanal angeschlossenen Wohneinheiten neu zu berechnen. b.w.

2. unsere Eigentümergeinschaft Karlsruher Str./Haydnweg nicht nur als Gesamtschuldner heranzuziehen, wie das in § 5, (1) der „Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mülheim an der Ruhr“ angegeben ist, sondern die Gemeinschaft als Ganzes mit nur einem einzigen Beitragsbescheid zu belangen, wie die Stadt Mülheim dies auch bei den Gebührenbescheiden z.B. für Straßenreinigung und die Biotonne macht.

Für den Fall, dass das Gericht meinem grundlegenden Antrag oben folgt, beantrage ich, der Stadt Mülheim dringlich zu empfehlen, allen Mitgliedern der Eigentümergeinschaft „Karlsruher Straße/Haydnweg“ die erhobenen „Erschließungsbeiträge“ zurück zu erstatten. Es wäre absurd, als Gesamtschuldner zu haften und dann unterschiedlich behandelt zu werden, wenn es sich um eine nicht gerechtfertigte und/oder um eine falsch berechnete Gebühr handelt.

### Begründung

Zur Begründung verweise ich auf die Anlagen 1 bis 6.

Der Haydnweg ist eine Anliegerstraße in Mülheim-Speldorf zwischen Karlsruher Straße und dem Gelände des heutigen Stadion des VfB Speldorf, wo der Haydnweg als Sackgasse endet. Das Teilstück zwischen der größeren Karlsruher Straße (im übergeordneten Vorbehaltsnetz der Stadt Mülheim) und der Beethovenstraße, einer ebenfalls ruhigen reinen Wohnstraße, ist einspurige Einbahnstraße. Auf diesem Teilstück befinden sich beiderseits mehrstöckige Wohnhäuser, auf der rechten Seite die unserer Eigentümergeinschaft und ein weiteres 6-Familienhaus. Auf der gesamten linken Seite sind die vermieteten Wohnungen, die zur Genossenschaft des Mülheimer Wohnungsbau (MWB) gehören. In der Regel haben die Häuser des MWB eine Etage mehr als die unserer Eigentümergeinschaft, d.h. 8 Wohnungen gegenüber 6 unserer ETG. Die zugehörigen Gemeinschaftsgärten sind bei beiden Wohnanlagen ähnlich groß.

Der Satzungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan M 21 wurde am 30.7.10 mit Veröffentlichung im Amtsblatt rechtskräftig. Der Verkauf der Flächen an Bauträger soll Ende November erfolgen, vgl. Anlage 4: NRZ-Artikel vom 31.7.10: „Platz da! Blötter Weg wird Baugrund“

Nach Erhalt des Anhörungsschreibens am 8.6.10 (vgl. Anlage 1) schickte ich am 21.6.10 den gleichlautenden Brief wie verschiedene andere Mitglieder der ETG an das zuständige Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim, in dem ich meine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des zu erwartenden Beitragsbescheides darlegte (vgl. Anlage 2). Am 12.7.2010 lag der Beitragsbescheid (Anlage 3) in meinem Briefkasten.

Als die Maßnahme 2008 durchgeführt wurde, war sie vorher den Anliegern nicht angekündigt worden, weder den Anliegern am Haydnweg selbst, noch Anliegern der Karlsruher Straße wie mir, deren Wohnung mit dem Kanal selbst nichts zu tun hat. Knall auf Fall war der Haydnweg gesperrt und die Arbeiten begonnen worden.

Gemäß Beschlusslage der Stadt Mülheim aus 2006 ist die Verwaltung der Stadt Mülheim beauftragt, vor der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen eine Bürgerinformation durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Straßenbaumaßnahmen, bei denen Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden sollen. Ferner müssen die politischen Gremien entscheiden, ob im Einzelfall die Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung noch vor Beschlussfassung der Maßnahme für notwendig erachtet wird. ( vgl. Anlage 5 „Procedere Bürgerinformation“).

All das ist weder in 2007, noch in 2008 geschehen. Die Sperrung des Haydnweg und die Bauarbeiten begannen völlig überraschend. Auch dies macht deutlich, dass es sich um eine Notmaßnahme gehandelt haben muss.

**Im Juni 2010 erhielten wir die ebenso überraschende Ankündigung von „Erschließungsgebühren“ für den Kanal. Zumindest in unserer Eigentümergemeinschaft wäre niemand davor auch nur auf den Gedanken gekommen, dass die Kanalarbeiten zu neuerlichen Erschließungsgebühren führen könnten.**

**Es handelte sich 2008 um eine Notmaßnahme, wobei eine von mir nicht auszumachende Stelle entschied, bei dieser Gelegenheit den Kanal in einem Teilstück des Haydnweg durch einen größeren zu ersetzen. Das hätte aber den betroffenen Anliegern damals angekündigt werden müssen, was nicht geschah (s,o,)**

**Unsere Eigentümergemeinschaft hatte damals gerade die Bauarbeiten zur Fassadensanierung inkl. Wärmedämmung begonnen. Die überraschende Einrichtung der Baustelle für Kanalbau mit Sperrung des Haydnweg behinderte die Fassadensanierung eindeutig. Da die Kanalarbeiten von allen als Notmaßnahme zur Schadensreparatur angesehen werden musste, wurde die Behinderung der eigenen Bauarbeiten als ärgerlich, aber unumgänglich angesehen.**

**Das Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW besagt in § 8 unter (2): *„Beiträge ... werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass Ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“***

**Durch den Bau des vergrößerten Kanals erwuchs der Eigentümergemeinschaft als Gesamtschuldnerin kein wirtschaftlicher Vorteil, mir persönlich mit Wohnung fernab des Kanals erst recht nicht! Ganz im Gegenteil: Unsere Gemeinschaft erlitt durch die aufwendige Kanalerneuerung einen wirtschaftlichen Nachteil, weil die vor dem Kanalbau begonnenen Arbeiten zur Fassadensanierung und Wärmedämmung behindert und verzögert wurden und sich somit verteuerten.**

**Mit freundlichen Grüßen**

#### **Anlagen:**

- 1. Anhörung zur Ankündigung eines Beitragsbescheides vom 4.6. 2010 vom Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim, A.z.: 66-11/10-03-os, 000011-0...**
- 2. Mein Brief vom ..... 2010 mit den von mir vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des zu erwartenden Beitragsbescheides, (Beispielbrief unten)**
- 3. Bescheid der Stadt Mülheim vom 8.7.2010, A.z.: 66-11/10-03-Os und 000011-0...: „Erhebung eines Beitrages für die Kanalbaumaßnahme Haydnweg, von Karlsruher Straße bis Beethovenstraße“**
- 4. NRZ-Artikel vom 31.7.2010: „Platz da! Blötter Weg wird Baugrund“**
- 5. „Procedere Bürgerinformation“ – Infoblatt der Stadt Mülheim zu Straßenbaumaßnahmen, insbesondere wenn Anliegerbeiträge gemäß KAG erhoben werden sollen.**

P.S.: Auf die folgenden Seiten

Lothar Reinhard, Karlsruher Str. 12, 45478 Mülheim

An die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim, Frau Dagmar Mühlenfeld,  
an den Rechtsdezernenten, Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfurt,

Betr.: Kanalbaumaßnahme Haydnweg, Beitragsbescheid vom 8.7.10, A.z.: 66-11/10-03-os,  
000011-001 bis 097, Antrag auf Zulassung einer Musterklage

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

ich bin Mitglied der Eigentümergeinschaft Karlsruher Straße/Haydnweg in Speldorf. Diese besteht aus 97 Einzeleigentümerschaften, real aus ca. 65 unterschiedlichen Einzelpersonen bzw. Ehepartnern. Am gestrigen Samstag, dem 10.7.2010, wurde mir wie wahrscheinlich allen anderen Eigentümern der Beitragsbescheid für die Kanalbaumaßnahme Haydnweg zugestellt. Wegen des abgeschafften Widerspruchsverfahrens bleibt mir wie allen anderen nun ein Monat Zeit, um Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Die von mir wie von vielen anderen Eigentümern im Rahmen der Vorab-Anhörung geäußerten Bedenken entnehmen Sie bitte der Anlage. Diese Bedenken konnten in der Antwort des Tiefbauamtes vom 8.7.10 in allen wichtigen Punkten nicht entkräftet werden. Deshalb werde ich gerichtliche Schritte in Erwägung ziehen. Ob und wieviele andere Miteigentümer dies ebenfalls tun werden, kann ich auf Verdacht und auf die Schnelle nicht einschätzen. Dass bereits am kommenden Mittwoch die Sommerferien beginnen, macht das ganze weder einfacher, noch übersichtlicher.

Ich kann und will erst einmal nur in meinem Namen sprechen, möchte dies aber unverzüglich tun, um die für alle Seiten unglückliche Situation durch einen Vorschlag zur Verfahrensweise zu entschärfen. Deshalb folgende Vorbemerkungen:

1. Die Beitragsbemessung ist von ihrer grundsätzlichen Berechtigung her bedenklich und bzgl. der Beitragshöhe objektiv ungerecht. Das sahen auch alle Teilnehmer der Eigentümersammlung Mitte Juni so. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land NRW besagt in § 8 KAG:  
(1) Die Gemeinden .... können Beiträge erhöhen. ....  
(2) Beiträge ..... werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass Ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“  
Insbesondere letzteres ist in unserem Falle schwer zu erkennen.
2. Die Einzelveranlagung jedes einzelnen Eigentümers, auch wenn seine Wohnung oder Garage mit dem Kanal Haydnweg bzgl. der Oberflächenentwässerung absolut nichts zu tun hat, macht alles sehr kompliziert. Wenn z.B. 10 der ca. 65 Mitglieder unserer Gemeinschaft klagen und ganz oder teilweise Recht bekommen, so gilt das gleiche Recht für die anderen nicht. Dabei wird es etlichen von ihnen praktisch schwer möglich sein, den Rechtsweg überhaupt zu beschreiten, weil sie entweder bereits in den Sommerferien sind oder kurz davor.

Im Übrigen besagt § 5 der gültigen „Satzung über Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Mülheim an der Ruhr“ folgendes:

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.“

Kurzum: Wir haften als Gesamtschuldner, erhalten unser grundgesetzlich verbrieftes Anhörungsrecht bei Gericht aber angeblich nur als Einzelschuldner. Das ist ein Widerspruch, der in der Realität zudem zu Ungerechtigkeiten führen muss.

Unabhängig von Fragen, ob und wie die Satzung unserer Stadt zur Beitragserhebung evtl. geändert werden muss, möchte ich folgenden Vorschlag unterbreiten, um in der vorliegenden Angelegenheit den Anschein von Benachteiligung und Willkür durch die Stadt

nicht aufkommen zu lassen und den Mitgliedern unserer Eigentümergemeinschaft seitens der Stadt ein faires Überprüfen der Rechtmäßigkeit zu ermöglichen:

- Die Stadt erklärt sich vorab bereit, ein Musterverfahren eines/einer einzelnen Eigentümers/erin als solches zu akzeptieren und das gerichtliche Ergebnis auf alle anzuwenden.
- Die Stadt setzt die Zahlung bis zur gerichtlichen Klärung für alle aus.

Sollten Sie sich, aus welchen Gründen auch immer, außerstande erklären, auf den 2. Punkt einzugehen, so bitte ich Sie dennoch, mir bis allerspätestens Freitag kommender Woche, dem 16. Juli, mitzuteilen, ob die Stadt sich auf den 1. Punkt einlassen wird. Wegen des Beginns der Sommerferien wird es ohnehin kompliziert, alle Miteigentümer noch zu erreichen, da ein großer Teil auch nicht in der Anlage wohnt.

Nach Rücksprache mit einem Fachanwalt bin ich ohnehin überzeugt, dass jeder Kläger unsererseits zumindest in Teilen vor Gericht nur gewinnen kann. Um auch der Stadt Geld und Aufwand für Parallelverfahren zu sparen, sollten Sie zumindest dem 1. Punkt meines Vorschlags folgen. Dadurch würde auch dem Eindruck entgegen gewirkt, die Stadt arbeite gegen ihre Bürger. Sie würden zeigen, dass auch die Stadt an einer überörtlichen Klärung der zweifelsohne komplizierten Sachlage gelegen ist und nicht nur an der Durchsetzung evtl. bürokratisch erlaubter, aber objektiv ungerechter Maßnahmen.

Wie oben begründet schicke ich Ihnen diesen Brief mit der Bitte um schnellstmögliche Klärung und Entscheidung. Ich hoffe, dass die Stadt zumindest teilweise auf meine Vorschläge eingeht.

Mülheim/Ruhr, den 11.07.2010  
Mit freundlichen Grüßen

(Lothar Reinhard)  
Anlage

Mein Schreiben vom 21.6.10 an das Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim zur „Anhörung zur Ankündigung eines Beitragsbescheides vom 4.6.10“

Antwort des Rechtsdezernenten vom 22.7.10: Das ginge alles nicht, wäre grundsätzlich ungerecht anderen gegenüber, die auch Bedenken gegen Bescheide vorbringen würden, und überhaupt sei der Betrag von über 300 € ja nicht so hoch. Ich solle mich nicht so anstellen und ohnehin wüsste man nicht, ob und wieviele denn überhaupt klagen würden. Da fällt einem außer dem Verweis auf Kafka bzw. Bananenrepubliken von Mittelamerika bis Afrika nichts mehr ein! Vielleicht bietet ja der VfB Speldorf uns Unbeteiligten, aber zwangsweisen Mitfinanziers, als Trost ein paar Freikarten für das Ruhrstadion in Styrum an, so es denn dieses Jahr noch beispielbar wird. (Ohnehin werden etliche Speldorfer den Weg nach Styrum scheuen). Oder der MWB schenkt uns wenigstens etwas zu Weihnachten, wenn wir schon Teile seiner Kosten bezahlen.

**Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass ich nach Erhalt des Anhörungsschreibens einen Termin im Tiefbauamt der Stadt Mülheim vereinbarte, bei dem ich Einsicht in die dort vorliegenden Akten nahm. Die entscheidenderen Akten zur Baumaßnahme selbst liegen allerdings bei der SEM (Stadtentwässerung Mülheim), einer teilprivatisierten GmbH (zu 75% Tochter der halbstädtischen Gasgesellschaft medl und zu 25% städtisch). Einsicht in die Unterlagen wurden mir aus privatrechtlichen Gründen heraus verwehrt, so dass ich u.a. die Frage nicht klären konnte, warum die Kanalerneuerung abrupt an der Beethovenstraße endete und die weiteren ca. 100 bis 200 m bis zum VfB-Stadion vorerst ausgespart wurden. (L.R.)**

Beispielbrief für eine Eingabe im Rahmen der Anhörung, Anlage 2 zur Klage oben

.....  
Karlsruher Str. ... oder Haydnweg ..... oder .....  
45478 Mülheim

An das Amt für Verkehrswesen und Tiefbau der Stadt Mülheim

Betr.: Kanalbaumaßnahme Haydnweg,  
Anhörung zur Ankündigung eines Beitragsbescheides vom 4.6.10  
A.z.: 66-11/10-03-os, 000011-072

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Ostermann,

in 2008 wurde der Kanal Haydnweg von Karlsruher bis zur Beethovenstr. saniert, nachdem im betreffenden Abschnitt Schäden aufgetreten waren. Im Zuge dieser „Notmaßnahme“ wurde der Kanal durch einen größeren ersetzt. Dieser Kanal soll in Zukunft auch der Erschließung des Neubaugebietes auf dem heutigen Sportplatz des VfB Speldorf dienen. Der Satzungsbeschluss des zugehörigen Bebauungsplans „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ soll am 8. Juli 2010 im Rat der Stadt Mülheim gefasst werden.

Bis zum 7. Juli bieten Sie uns dankenswerterweise die Möglichkeit, Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des zu erwartenden Beitragsbescheides anzumelden.

Dies möchte ich hiermit tun und ich behalte mir gerichtliche Schritte vor, denn

1. es erscheint fragwürdig, ob die Sanierungsmaßnahme des beschädigten Kanals am Haydnweg eine eindeutige Erneuerungs- und keine Unterhaltungsmaßnahme darstellt,
2. der vergrößerte Kanal müsste als Erschließungsmaßnahme für den M 21 auch durch die zukünftigen Grundstückseigentümer bezahlt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob ohne die Vergrößerung eine einfache Reparatur des Schadens am Kanal Haydnweg ausgereicht hätte.
3. auch die Berechnung der Anteile für die verschiedenen Anlieger ist objektiv ungerecht. Die Anzahl der Häuser unserer Eigentümergemeinschaft auf der nördlichen Seite ist eindeutig geringer als die der südlichen Seite bei sogar noch geringerer Geschoszahl. Dennoch soll unsere Gemeinschaft für knapp 58% der beitragsfähigen Summe aufkommen.
4. ich habe persönlich als Anlieger der Karlsruher Straße eindeutig mit dem Abwasserkanal im Haydnweg nichts zu tun. Insofern, als ich als Mitglied der Eigentümergemeinschaft mithaften muss, sollte dies anteilmäßig gegenüber der Eigentümergemeinschaft geschehen, nicht aber als Einzeleigentümer. Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass ich als Eigentümer einer Wohnung in der Karlsruher Str. Erschließungsbeiträge für einen Kanal zahlen soll, der entwässerungsmäßig mit meiner Wohnung nichts zu tun hat.

Aus all den Gründen heraus ziehe ich eine Klage in Erwägung, falls Sie meine angeführten Bedenken nicht ausräumen können.

Mülheim/Ruhr, den 21.06.2010

Mit freundlichen Grüßen